

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 962
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2600

„Abhörzentrum“ – oder (Un-)Wissenheit als Stärke?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Februar berichtete der RBB über Informationen des MIK, wonach das „gemeinsame Abhörzentrum der ostdeutschen Länder“ in 2027 - mit achtjähriger Verspätung - den Betrieb aufnehmen soll. Anlaß der Verzögerung des Abhörzentrums (im Verwaltungsdeutsch „Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ)“ genannt) sollen Probleme bei der Softwareentwicklung und personelle Problem der beauftragten Firma gewesen sein.

Das Abhörzentrum mit Sitz in Leipzig soll zukünftig die technische Aufarbeitung von Überwachungsmaßnahmen - zum Beispiel aus Handy- und/oder Telefon-Überwachungen - zentral für die jeweilige Landespolizei als Aufträge entgegennehmen, Überwachungsergebnisse und Daten entschlüsseln, analysieren und speichern. Inhaltlich auswerten soll diese Daten die jeweils zuständige Landespolizei. Die beteiligten Länder teilen sich dabei die Kosten für die Anschaffung der Technik und stellen Personal für den Betrieb ab. Das MIK verweist damit eine Förderung der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr.

Vorbemerkung der Landesregierung: Der Fragesteller bezeichnet das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ) in seiner Kleinen Anfrage wiederholt als „Abhörzentrum“ und suggeriert damit eine umfassende, nicht rechtsstaatlich legitimierte Überwachung der Bürgerinnen und Bürger, die in ihrer Diktion und in einzelnen Fragestellungen (insbesondere Frage 15) eine Gleichsetzung der Polizeien der Länder mit der Staatssicherheit der DDR nahelegt. Diese Sichtweise sowie die Verwendung der Begrifflichkeit verkennt die tatsächlichen Aufgaben und insbesondere die rechtsstaatliche Einbindung des GKDZ und wird entschieden zurückgewiesen. Das GKDZ dient ausschließlich der technischen Unterstützung der Polizeien der beteiligten Länder bei der Umsetzung bereits bestehender, gesetzlich geregelter Befugnisse zur Telekommunikationsüberwachung. Ziel ist es, in einer zunehmend komplexen IT-Landschaft die vorhandenen Ressourcen zu bündeln, Doppelstrukturen zu vermeiden und eine effiziente Aufgabenerfüllung im Interesse der Bekämpfung von Schwer- und schwerstkrimineller Kriminalität zu gewährleisten. Die rechtlichen Grundlagen und Kontrollmechanismen bleiben dabei unverändert und unterliegen weiterhin den strengen Vorgaben des Rechtsstaats.

Frage 1: Welche Firma entwickelt die Software und um welche Software handelt es sich dabei? Wann wurde der Auftrag vom wem vergeben?

Soll eine KI zum Einsatz kommen? Wenn ja, welche bzw. von welchem Anbieter?

zu Frage 1: Der Vertragspartner des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (GKDZ) für die Entwicklung der Software ist die ipoque GmbH. Dafür wurde ein europaweites Vergabeverfahren zur Beschaffung der TKÜ-Software geführt, welches Ende des Jahres 2021 erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Bezuschlagung wurde durch das GKDZ vorgenommen. Aus Gründen des Geheimsschutzes kann zur konkret eingesetzten Software keine weitergehende Auskunft erteilt werden. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) ist aktuell nicht vorgesehen.

Frage 2: Welche Firma hat die benannten Personalprobleme gehabt und um welche Probleme handelte es sich dabei?

zu Frage 2: Die ipoque GmbH musste im Zuge der Corona-Pandemie sowie im Nachgang mit personellen Fluktuationen und personellen Engpässen umgehen.

Frage 3: Welche Kosten sind dem Land Brandenburg seit Abschluss des Staatsvertrages 2019 für das Abhörzentrum in den Jahren 2019 bis 2025 entstanden, welche Kosten sind für 2026 und ab Beginn der Arbeit des Abhörzentrums ab 2027 jährlich zu erwarten (Abgabe bitte getrennt nach Jahresschreiben und jeweils nach Sach- und Personalkosten)?

Aus welcher Haushaltsstelle werden die jeweiligen Aufwendungen für das Land finanziert?

Bei den Personalkosten wird sowohl um Angabe der jeweiligen Stellenanzahlen/-anteile als auch der daraus folgenden absoluten Kosten (als Arbeitgeberbrutto) gebeten.

zu Frage 3: Die Kostenbeteiligung des Landes Brandenburg am GKDZ erfolgt entsprechend der zwischen den beteiligten Ländern getroffenen Vereinbarungen und ist in § 2 des veröffentlichten GKDZ-Staatsvertrages (GKDZ-StV) geregelt. Die konkreten Finanzkennzahlen, einschließlich der Aufschlüsselung nach Sach- und Personalkosten sowie der jeweiligen Haushaltsstellen, sind Bestandteil der als Verschlussache (VS-NfD) eingestuften Wirtschaftspläne des GKDZ und können aus Gründen des gesetzlichen Sabotage- und Geheimschutzes nicht veröffentlicht werden.

Frage 4: Welche konkreten Überwachungsmaßnahmen (bspw. Handy, Internet, soziale Medien, Mailverkehr, Telefon, etc.) soll das Abhörzentrum durchführen und welche Medien sind von der Überwachung erfasst?

zu Frage 4: Die durch das GKDZ unterstützten Überwachungsmaßnahmen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Strafverfolgung und des Polizeirechts. Insbesondere kommen die §§ 100a und folgende der Strafprozessordnung sowie die §§ 32 und folgende des Brandenburgischen Polizeigesetzes zur Anwendung.

Frage 5: Welche Behörde ist auf der Brandenburger Seite für die Auftragserteilung gegenüber dem Abhörzentrum auftrags-/antragsbefugt und welche Behörden im Land Brandenburg haben Zugriff auf die Arbeitsergebnisse des Abhörzentrums?

zu Frage 5: Auftragsberechtigt ist die Polizei des Landes Brandenburg, vertreten durch das Polizeipräsidium Brandenburg, sowie die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg und der Generalstaatsanwalt. Ausschließlich diese genannten Akteure haben Zugriff auf die Arbeitsergebnisse des GKDZ.

Frage 6: Welche Instanz im Land Brandenburg kontrolliert a) die Auftragsvergabe nach Ziffer 5 und b) die Zugriffe und Nutzung der Arbeitsergebnisse nach Ziffer 5?

zu Frage 6: Die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) unterliegt dem Richtervorbehalt. Die Kontrolle jeder einzelnen Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung der Polizei Brandenburg erfolgt grundsätzlich durch die jeweils zuständigen Gerichte. Daneben erfolgt eine retrograde Kontrolle durch die interne Aufsicht sowie externe Aufsicht insbesondere in Form der Landesbeauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht.

Frage 7: Welche Rechtsgrundlage liegt jeweils der a) Auftragserteilung nach Ziffer 5 an das Abhörzentrum, b) der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der aus den Überwachungen gewonnenen Daten und c) den Zugriffen und Nutzungen der Arbeitsergebnisse des Abhörzentrums nach Ziffer 5 zugrunde?

zu Frage 7: Rechtsgrundlagen für die Telekommunikationsüberwachung und die damit verbundenen Datenverarbeitungsprozesse durch das GKDZ im Auftrag für die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Trägerländer sind die Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz, insbesondere dessen Teil 3, und das Brandenburgische Polizeigesetz (BbgPolG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Polizei-Justiz-Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz sowie das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 2017 [GVBl. I Nr. 29, Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 11. November 2019 (GVBl. I 2020 Nr. 13)].

Frage 8: Sieht die Landesregierung diese Rechtsgrundlage, jeweils bezogen auf die Teilfragen zu Ziffer 7 lit. a), b) und c) als ausreichend an?

zu Frage 8: Die Landesregierung ist bestrebt, die innere Sicherheit weiter zu erhöhen. Gerade im Kampf gegen schwere Kriminalität wägt sie das Verhältnis zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Sicherheit der Menschen im Land neu ab. Die Novelle des Brandenburgischen Polizeigesetzes könnte dies auch bei der Telekommunikationsüberwachung nachzeichnen.

Frage 9: Wie stellt das Land den sich aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen sowie aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ergebenden Richtervorbehalt a) für die Auftragserteilung an das Abhörzentrum, b) für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der aus den Überwachungen gewonnenen Daten und c) für den Zugriffen und die Nutzungen der Arbeitsergebnisse des Abhörzentrums sicher?

zu Frage 9: Die bei der Polizei des Landes Brandenburg etablierten Prozesse zur Wahrung des Richtervorbehalts bleiben unverändert.

Frage 10: Welches Gericht im Land Brandenburg ist nach Ansicht der Landesregierung - in Ansehung der Belegenheit und der Tätigkeit des Abhörzentrums in Leipzig - für die Wahrnehmung der Aufgaben aus den für die Nutzung dieses Zentrums geltenden Richtervorbehalten zuständig?

zu Frage 10: Der zuständige Richter ändert sich durch die Auftragsverarbeitung im GKDZ nicht. Es bleibt bei dem örtlich zuständigen Gericht bei gefahrenabwehrrechtlichen Telekommunikationsüberwachungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und bei strafprozessualen nach der Strafprozessordnung.

Frage 11: Wie gewährleistet die Landesregierung die insoweit örtliche Tätigkeit und den Zugriff der Landesbeauftragten für Datenschutz und für Polizeiangelegenheiten auf das Abhörzentrum bzw. dessen Tätigkeit, Datenerhebung und -verarbeitung in Leipzig?

zu Frage 11: Verarbeitet das GKDZ personenbezogene Daten im Auftrag des Landes Brandenburg, gelten die Vorschriften über den Datenschutz in Brandenburg. Vergleiche auch Antwort zu Frage 7. Die Landesdatenschutzbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät das GKDZ insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt das Kontrollrecht, darunter auch ein Betretungsrecht, gegenüber dem GKDZ wahr. Die Unterrichtung über eine gegenüber dem Vorstand der Anstalt getroffene datenschutzrechtliche Aufsichtsmaßnahme der Landesdatenschutzbeauftragten erfolgt gegenüber dem Ministerium des Innern und für Kommunales und gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde (vergleiche § 12 Absatz 2 des GKDZ-Staatsvertrages).

Die Beauftragte für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg kann ihre Befugnisse nach § 3 des gleichnamigen Gesetzes ebenfalls wahrnehmen.

Frage 12: Wie stellt die Landesregierung die Möglichkeit der Wahrnehmung der Ansprüche auf Auskunft und Einsicht potentiell und tatsächlich betroffener Personen a) gem. § 71 BbgPolG, b) aus § 57 BDSG, c) aus Art. 15 DSGVO und d) aus den §§ 10 bis 13 BbgDSG für die Bürger des Landes Brandenburg sicher?

zu Frage 12: Das Auskunftsverhalten ändert sich nicht.

Frage 13: Hatte die Landesregierung wegen der Beteiligung an diesem Abhörzentrum den § 75 BbgPolG a.F. (Anspruch auf Löschung von Daten) ersatzlos zur Streichung beantragt gehabt?

zu Frage 13: § 75 des Brandenburgischen Polizeigesetzes regelte bis zu seinem Wegfall die örtliche Zuständigkeit der Polizeipräsidien und der Polizeivollzugsbeamten im Land. Mit dem Gesetz zur Polizeistrukturereform „Polizei 2020“ des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42) erklärte der Gesetzgeber das Polizeipräsidium zur einzigen Polizeibehörde im Land Brandenburg. Die in der Antwort zu der Frage 7 aufgeführten Rechtsgrundlagen regeln auch das Löschen von Daten.

Frage 14: Wie lange ist das Land an die verabredete Beteiligung am Abhörzentrum gebunden bzw. wann kann die Beteiligung erstmals gekündigt werden?

zu Frage 14: Die Kündigungsfristen sind im GKDZ-Staatsvertrag geregelt. Gemäß § 17 (Geltungsdauer, Kündigung) des GKDZ-Staatsvertrags wird dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist zum Jahresende mit einer Frist von fünf Jahren möglich.

Frage 15: Warum wurde für das Abhörzentrum eine vollständige Neuerrichtung in Leipzig gewählt und nicht auf die dazu höchst tradierte Bestandseinrichtung in der Berliner Normanenstraße zurückgegriffen?

zu Frage 15: Die Entscheidung für den Standort Leipzig wurde auf Basis der geografischen Randbedingungen getroffen. In Leipzig konnte eine moderne Infrastruktur nach aktuellen Standards errichtet werden. Zudem war die Schaffung von Georedundanz ausschlaggebend, um die Ausfallsicherheit und Resilienz der Einrichtung zu gewährleisten.